

langung der Großjährigkeit des Stipendiaten aufhören.

- c) Endlich soll aus den Nutzungen des Familienvermögens in allen anderen Fällen eine Mithilfe gewährt werden dürfen, wo der Familienrat eine solche zur Bestreitung der Kosten der Ausbildung in einer Kunst oder Wissenschaft, im Militärdienste oder in einem sonstigen ehrlichen Berufe, zur Beschaffung einer Ausstattung, zur Deckung von Schulden, in die ein Familienglied unverschuldet geraten ist, zur Bestreitung der Kosten von Krankheiten und Badefuren oder zu irgendeinem anderen Zwecke für geboten, und dem guten Ruf eines Familiengliedes und damit der ganzen Familie für dienlich hält, oder wo es sich darum handelt, die ganze Familie als solche bei Aufzügen, Festlichkeiten und dergleichen öffentlich zu vertreten.

§ 18.

Der Geschlechtsstag.

Ein ordentlicher Geschlechtsstag (Versammlung aller Mitglieder) findet mindestens in jedem sechsten Jahre statt. Der ordentliche Geschlechtsstag hat zu beschließen, wo und in welchem Jahre der nächste ordentliche Geschlechtsstag stattfinden soll. Die nähere Bestimmung der Zeit für den Geschlechtsstag hat der Familienrat zu treffen. Der Geschlechtsstag kann in jedem einzelnen Falle dem Familienrate auch die Bestimmung des Orts für den nächsten Geschlechtsstag überlassen. Die Einladung ist mindestens eine Woche zuvor unter Angabe der Tagesordnung im Genossenschaftsblatte bekannt zu machen. So weit thunlich können die einzelnen, im Deutschen Reiche wohnhaften Mitglieder dazu auch schon vorher durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden.

Dem Geschlechtstage sind die Jahresrechnungen und die Gesamtabrechnung auf die Zeit seit dem letzten Geschlechtstage